

**Burgenländischer
Landes-Rechnungshof**

Tätigkeitsbericht

über das

Jahr 2005

Eisenstadt, im März 2006



Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum, Marktstrasse 3
Telefon: 05/9010-8220
Fax: 05/9010-82221
E-Mail: post.lrh@blrh.at
Internet: www.blrh.at
DVR: 2110059

Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum, Marktstrasse 3
Berichtszahl: LRH-1/45-2006
Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Herausgegeben: Eisenstadt, im März 2006

Abkürzungsverzeichnis

Abt.	Abteilung
AR	Aufsichtsrat
BECOM	Burgenländische Elektronik- und Kommunikationssysteme Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BEWAG	Burgenländische Elektrizitätswirtschafts Aktiengesellschaft
BFI	Berufsförderungsinstitut
Bgld.	Burgenland, Burgenländische(r)
BKF	Burgenländische Kabelfernsehen Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
BMV	Burgenländischer Müllverband
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ELAK	Elektronischer Akt
EUR	EURO
EZH	Energiezentrale Heiligenkreuz
FHStG	Fachhochschulstudiengesetz
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
ggst.	gegenständliche(r)
HGB	Handelsgesetzbuch
iHv.	in Höhe von
iSd.	im Sinne der/des
IT	Informationstechnologie
LRHG	Landes-Rechnungshofgesetz
lt.	laut
MBA	Master of Business Administration
NVA	Nachtragsvoranschlag
RA	Rechnungsabschluss
rd.	rund
TZE	Technologiezentrum Eisenstadt
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
VA	Voranschlag
vgl.	vergleiche
WiBAG	Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZI.	Zahl

Inhalt

1. PERSONAL, ORGANISATION	6
1.1 Stellenplan	6
1.2 Personalstand, Personalaufgaben	6
1.3 Nachbesetzungen	6
1.4 Ressourceneinsatz	7
1.5 Personelle und sachliche Erfordernisse	8
1.6 Personalangelegenheiten	9
1.7 Stv. LRH – Direktorin	9
2. INFRASTRUKTUR	9
2.1 Räumliche Situation, Übersiedlung	9
2.2 IT – Infrastruktur	9
3. PRÜFTÄTIGKEIT	10
3.1 Antragsprüfungen	10
3.2 Gutachten	11
3.3 Laufende Prüfungsverfahren	11
3.4 Tätigkeitsbericht 2004	12
3.5 Begutachtungen	12
3.6 Sachverständige	12
3.7 Prüfungsergebnisse	12
4. PROJEKTE	14
4.1 Qualifizierungsmaßnahmen	14
4.2 Tagungen der Landeskontrollenrichtungen	14
5. BERICHTSPUBLIKATIONEN	15
5.1 Veröffentlichung	15
6. BUDGET	15
6.1 Voranschlag 2005	15
6.2 Rechnungsabschluss 2005	16
6.3 Personalausgaben	16
6.4 Sachausgaben	16

Hoher Landtag

Gemäß § 8 Abs. 4 Bgld. LRHG¹ hat der Bgld. Landes-Rechnungshof (BLRH) dem Bgld. Landtag jeweils bis spätestens 31. März einen zusammenfassenden schriftlichen Bericht über seine Tätigkeiten im vorangegangenen Kalenderjahr zu übermitteln. Dieser Bericht ist vom BLRH gleichzeitig der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

Schwerpunkte der vorliegenden Berichterstattung sind die wesentlichen Aktivitäten des Jahres 2005, die Ressourcenbeschaffung, der Ressourceneinsatz sowie organisatorische und personelle Entwicklungen im BLRH.

Der BLRH dankt dem Hohen Landtag für das entgegengebrachte Vertrauen. Sein Dank gilt dem Präsidium des Bgld. Landtages sowie dem Landesamtsdirektor des Amtes der Bgld. Landesregierung, welche den Anliegen des BLRH ihre Unterstützung gewährten.

¹ Bgld. Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002.

1. Personal, Organisation

1.1 Stellenplan

Der vom Bgld. Landtag beschlossene Personalbewirtschaftungsplan des Jahres 2005 sah für den BLRH zwei a – wertige, vier b – wertige und zwei c – wertige Planstellen vor. Der Direktor des BLRH ist im Personalbewirtschaftungsplan nicht enthalten.

1.2 Personalstand, Personalaufgaben

(1) Zum 31.12.2005 waren beim BLRH sechs Bedienstete beschäftigt. Davon zählten fünf Bedienstete zum Prüfdienst. Von diesen fünf Bediensteten waren zwei Bedienstete der Verwendungsgruppe a, zwei der Verwendungsgruppe b und eine Bedienstete der Verwendungsgruppe c zuzuordnen. Eine Bedienstete der Verwendungsgruppe a befand sich zum 31.12.2005 in ihrem Probejahr.

Die administrativen Angelegenheiten des BLRH wurden von einer weiteren Mitarbeiterin der Verwendungsgruppe c wahrgenommen. Alle Mitarbeiter des BLRH waren im Berichtszeitraum zu einem Beschäftigungsausmaß von 100% beschäftigt.

(2) Die Verwaltung und Überwachung des Budgets sowie der Administration und User-Verwaltung des EDV-Netzwerkes des BLRH war einem im Prüfdienst tätigen Bediensteten übertragen.

1.3 Nachbesetzungen

(1) Infolge der Veränderung zweier Bediensteter erfolgten im Dezember 2004 interne Ausschreibungen in der Jobbörse für den Verwendungszweig "Rechtskundiger Verwaltungsdienst" (a) und für den Verwendungszweig "Gehobener Rechnungs- und Verwaltungsdienst" (b). Die Bewerbungsfrist endete in beiden Fällen am 30.12.2004.²

(2) Die Bewerbung für den "Rechtskundigen Verwaltungsdienst" erbrachte eine den Kriterien des BLRH entsprechende Bewerberin, welche am 01.02.2005 ihr Probejahr im BLRH antrat.

(3) Die interne Ausschreibung für den "Gehobenen Rechnungs- und Verwaltungsdienst" erbrachte zwei Bewerbungen. Eine Bewerbung wurde fernmündlich zurückgezogen, die zweite Bewerbung entsprach nicht den Erwartungen.

Diese Stelle gelangte somit am 04.03.2005 im Landesamtsblatt für das Burgenland zur öffentlichen Ausschreibung.³ Die Bewerber wurden von einem Personalberatungsunternehmen getestet. Am 08.06.2005 wurden die Testergebnisse von der Objektivierungskommission gereiht und anschließend mit einer Empfehlung der Bgld. Landesregierung übermittelt.

Die Bgld. Landesregierung beschloss die Aufnahme des von der Objektivierungskommission vorgeschlagenen Bewerbers am 22.11.2005.⁴ Infolge der Dauer des Aufnahmeverfahrens hatte der Bewerber jedoch zum Beschlusszeitpunkt seine Bewerbung zurückgezogen.

² vgl. Tätigkeitsbericht des BLRH über das Jahr 2004, S. 6f.

³ vgl. Zl.: 1-A-6416/13-2005.

⁴ vgl. Zl.: 1-A-8625/4-2005.

Der Planposten für den "Gehobenen Rechnungs- und Verwaltungsdienst" im BLRH blieb seit dem Ausscheiden des letzten Stelleninhabers mit 01.11.2004 unbesetzt.

(4) Nach ebenso mühevollen wie langwierigen Vorbereitungen seitens des BLRH wurde mit 14.11.2005 ein Bediensteter des BLRH des Verwendungszweigs "Gehobener technischer Dienst" in das Amt der Bgld. Landesregierung versetzt.⁵ Am 16.11.2005 wurde diese vakante Planstelle in der Jobbörse ausgeschrieben.⁶

Die Ausschreibung erbrachte einen den Kriterien des BLRH entsprechenden Bewerber, welcher am 01.01.2006 sein Probejahr im BLRH antrat.

(5) Die Bemühungen des BLRH hinsichtlich der Nachbesetzung von Planposten waren, wie oben gezeigt, auch 2005 von bescheidenem Erfolg gekrönt. Es konnte weder eine *Erfüllung* des bestehenden Dienstpostenplans, geschweige denn eine - dem Landtag bereits im Tätigkeitsbericht 2004 vorgeschlagene - *Ausweitung* erreicht werden.⁷

Der Direktor des BLRH weist im Tätigkeitsbericht 2005 neuerlich darauf hin, dass mit den gegenwärtigen Personalressourcen des BLRH die gestiegenen Ansprüche des Landtages auf Dauer nicht erfüllt werden können.

(6) Demgegenüber ist aber auch klar festzuhalten, dass sich die Frage der Bemessung der Personalressourcen des BLRH - ähnlich einer verantwortungsvollen Budgetpolitik⁸ - in allererster Linie an deren Verwendung zu orientieren hat. Es ist zuerst die Frage nach dem *WOFÜR* und erst anschließend nach dem *WOMIT* zu stellen. Beide Fragen können, da die Tätigkeit des BLRH 2005 nahezu ausschließlich aus Antragsprüfungen resultierte, vorrangig nur vom Hohen Landtag selbst beantwortet werden.

(7) Ungeachtet dieser wenig förderlichen Umstände war der BLRH bemüht, die ihm gestellten Prüfungsanträge nach besten Kräften und Vermögen zu erledigen.

1.4 Ressourceneinsatz

(1) Im Jahr 2005 war ein weiterer Anstieg von Antragsprüfungen insbesondere im Bereich der Prüfung von Beteiligungen des Landes Burgenland zu vermerken. So wurden im Jahr 2005 dem Hohen Haus ausschließlich Prüfungsergebnisse aus Antragsprüfungen zugeleitet. In Ansehung der verbliebenen (Rest-)Prüfungskapazitäten war 2005 die Möglichkeit zur Durchführung von Initiativprüfungen faktisch nicht mehr gegeben.

(2) Auch im Jahr 2005 hat damit der Bgld. Landtag über die gem. § 5 Abs. 3 Bgld. LRHG normierten Antragsrechte maßgeblichst die Auslastung der in den Abschnitten 1.2 und 1.3 dargelegten Ressourcen des BLRH bestimmt.

⁵ vgl. Zl.: 1-1-0023574/56-2005.

⁶ vgl. Zl.: 1-A-6416/17-2005.

⁷ vgl. Tätigkeitsbericht des BLRH über das Jahr 2004, Zl.: LRH-1/37-2005, S. 6f iVm. Schreiben des BLRH: LRH-4/314-2005, LRH-4/319-2005, LRH-4/330-2005.

⁸ in aller Regel werden Budgets weniger einnahmenseitig, denn *ausgabenseitig* zu konsolidieren sein.

Der BLRH verweist in diesem Zusammenhang auf Antragsprüfungen, welche die Ressourcen des BLRH durch deren Umfang als auch infolge teilweiser bzw. gänzlicher rechtlicher Undurchführbarkeit in besonderer Weise beanspruchten.⁹ Es sei nicht verhohlen, dass derlei Prüfungsanträge geeignet sind, sowohl bei Antragsteller als auch BLRH einen wenig zufrieden stellenden Eindruck zu hinterlassen.

(3) Der Direktor des BLRH erachtet es als seine Pflicht, den Hohen Landtag darauf hinzuweisen, dass das elementare Recht des BLRH auf Einleitung von Initiativprüfungen im Jahr 2005 faktisch nicht mehr vollzogen werden konnte. Damit läuft die Initiativprüfung als eine der bedeutendsten Kompetenzen eines Rechnungshofes Gefahr, zur Nebensächlichkeit degradiert zu werden.

(4) Ausnahmsweise sei in diesem Zusammenhang auf einen der medialen Zurufe eines Landtagsklubs repliziert. Demnach hätte der Landes-Rechnungshof *„die Möglichkeit, von sich aus aktiv zu werden, ohne auf einen Prüfungsauftrag aus einem Landtagsklub oder vom Kontrollausschuss zu warten. Während der Bundesrechnungshof von diesem Recht ausgiebig Gebrauch macht, verzichtet der Landesrechnungshof weitgehend darauf. Dabei gäbe es im Burgenland genug zu tun. Ich ersuche daher den Landesrechnungshof, künftig vermehrt von sich aus aktiv zu werden.“*¹⁰

Diese Aussage erfährt im Lichte der ausgeführten Sachverhalte ihre gebührende Bewertung, zumal sich der ggst. Landtagsklub über Prüfungsanträge gem. § 5 Abs. 3 Z 3 und 4 Bgl. LRHG am eifrigsten um die Auslastung des BLRH bemüht gezeigt hat. Dies vor dem Hintergrund der unter 1.4 (2) dargestellten Ausformung der Prüfungsanträge.

(5) Der Zug zur Befassung des BLRH als sachverständige Einrichtung im Rahmen von Aufsichtsverfahren im Gemeindebereich gem. § 2 Abs. 1 Z 6 Bgl. LRHG¹¹ trägt naturgemäß zu einer weiteren Verknappung der Prüfungsressourcen bei.

Dies vor allem im Hinblick darauf, dass eine initiative Prüfungsbefugnis des BLRH im Bereich der Gemeindeprüfung nach gegenwärtiger Rechtslage ausgeschlossen ist. Deshalb muss in diesen Fällen von einer Verlagerung hoheitlicher Kernaufgaben aus dem Bereich der Gemeindeprüfung zu Lasten der Prüfungsressourcen des Bgl. Landtages gesprochen werden.

1.5 Personelle und sachliche Erfordernisse

Gem. § 9 Abs. 3 Bgl. LRHG hat der Direktor des Landes-Rechnungshofs *„dem Landtag bis 31. März jeden Jahres schriftlich die voraussichtlichen personellen und sachlichen Erfordernisse für das kommende Jahr samt einer Übersicht über die voraussichtliche diesbezügliche Entwicklung in den nächsten drei Jahren bekanntzugeben.“*

⁹ vgl. Gutachten über die Gebarung des Bgl. Müllverbandes (BMV), Zl.: 300-4/24-2005; Überprüfung der BEWAG und deren Tochtergesellschaften, Zl.: LRH-100-1/75-2005; Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung und Wirksamkeit der vom Land gewährten Förderungsgelder an vier gemeinnützige Bauvereinigungen, Zl.: LRH-100-4/25-2005; Bericht über das durchschnittliche Einkommen einschließlich aller Sozial – und Sachleistungen von Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates sowie aller Beschäftigten jener Unternehmungen, die der Kontrolle des Landes-Rechnungshofes unterliegen, Zl.: LRH-100-8/23-2006.

¹⁰ vgl. Homepage des Landtagsklubs, 16.01.2006.

¹¹ Diese Bestimmung eröffnet der Landesregierung als der für die Gebarungsprüfung der Gemeinden und Gemeindeverbände zuständigen Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, zur Begutachtung der Gebarung von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die gem. L-VG der Aufsicht des Landes unterliegen, den Landes-Rechnungshof heranzuziehen. Dieser wird hiebei als sachverständige Einrichtung im Rahmen des jeweiligen Aufsichtsverfahrens tätig.

Diese Vorausschau wird iSd. obigen Ausführungen neben einer geringfügigen Erhöhung des Gesamtpersonalstandes vor allem eine Veränderung des Qualifikationsprofils im BLRH ausweisen. Die Genehmigung dieser Vorschau obliegt letztlich dem Hohen Landtag.

1.6 Personalangelegenheiten

Die dem Direktor des BLRH gem. § 12 Bgld. LRHG obliegenden Personalangelegenheiten wurden auch 2005 im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit in seinem Namen und nach seinen Weisungen durch das Amt der Bgld. Landesregierung besorgt.

Der BLRH erstattet in diesem Zusammenhang Herrn WHR Dr. Prinke seinen Dank für die rasche Abwicklung aller Geschäftsfälle.

1.7 Stv. LRH – Direktorin

Gemäß § 11 Abs. 2 Bgld. LRHG wurde durch den Direktor des BLRH im Einvernehmen mit dem Präsidium des Bgld. Landtages Frau Mag^a. Massing als Stellvertreterin für das Jahr 2005 bestimmt.

2. Infrastruktur

2.1 Räumliche Situation, Übersiedlung

(1) Einschränkungen hinsichtlich der räumlichen Situation¹² im BLRH wurden 2005 durch die Anmietung eines zusätzlichen Büroraums im TZE behoben.

(2) Zu einer angedachten räumlichen Veränderung des BLRH in das „Landhaus – Neu“ ist festzuhalten, dass die überwiegende Zahl der Landtage in Österreich ihr Kontrollorgan räumlich getrennt vom jeweiligen Amt der Landesregierung situiert hat. Auch der BLRH vertritt die Auffassung, dass eine räumliche Einbeziehung des BLRH in das „Landhaus – Neu“ als ungeeignet erscheint, die Unabhängigkeit des BLRH in seiner Außenwirkung zu unterstützen.

Die Erfahrung zeigt, dass eine enge räumliche Verbindung des BLRH mit dem Amt der Bgld. Landesregierung als seinem „Hauptkunden“ nicht dazu angeht, die Prüfungstätigkeit des BLRH zu vereinfachen.

(3) Der BLRH richtet daher an den Hohen Landtag das Ersuchen, die Bemühungen für seinen Verbleib im TZE unterstützen zu wollen.

2.2 IT – Infrastruktur

Am Ende der Leasing - Vertragslaufzeit (31.12.2005) für die im Dezember 2002 angeschafften IT- Geräte entschloss sich der BLRH, die vereinbarte Option der Rückgabe der gesamten Anlage ohne weitere Verpflichtung des Leasingnehmers wahrzunehmen. Dieser Schritt begründete sich darin, dass mit Ende der Vertragslaufzeit die Garantie für die Hardwarekomponenten erlosch und bereits Einschränkungen im täglichen Betrieb erkennbar wurden.

Die erforderlichen IT – Geräte wurden aus dem Mantelvertrag des Landes ausgewählt. Zur Finanzierung wurde die Variante eines Restwertleasings mit einer Vertragslaufzeit von 36 Monaten gewählt.¹³ Die monatliche Leasingrate der neuen IT- Geräte konnte gegenüber jener des vorangegangenen Leasingvertrages um rd. 30% gesenkt werden.

¹² spezifische Büroflächen in zwei Fällen von 8 m²/MA, Zimmerbelegung mit bis zu drei Prüfern, Fehlen eines Sozialraums.

¹³ Ende Vertragslaufzeit: 31.12.2008.

3. Prüftätigkeit

3.1 Antragsprüfungen

(1) Prüfungsbericht über die Ursachen und Vorgangsweisen betreffend die vorübergehende Schließung der Therme Stegersbach sowie die Rolle der WiBAG im Zusammenhang mit der Therme Stegersbach.

Der BLRH überprüfte die Golfschaukel im Südburgenland GmbH & Co KG, die Bgld. Hotel- und ThermenbetriebsgmbH und die WiBAG im Zusammenhang mit dem Ressort in Stegersbach. Die Prüfungsschwerpunkte lagen neben den Gründen zur Übernahme des Ressorts durch den WiBAG-Konzern, der Entscheidung zur vorübergehenden Schließung im Zuge der Sanierung und Erweiterung des Ressorts auch auf der Rolle der WiBAG im Zusammenhang mit dem Ressort.

Um wesentliche Grundlagen für die Entscheidung zur vorübergehenden Schließung des Ressorts beleuchten zu können, begann der Überprüfungszeitraum bereits mit der Beteiligung der WiBAG an der Golfschaukel im Südburgenland GmbH & Co KG im Dezember 1995. Der Überprüfungszeitraum endete im September 2003 mit der vorübergehenden Schließung. Einzelne Bereiche wurden auch darüber hinausgehend betrachtet. Behandlung im Landtag am 03.03.2005.

(2) Prüfungsbericht über die Bgld. Elektrizitätswirtschafts Aktiengesellschaft (BEWAG) und deren Tochtergesellschaften.

Der BLRH überprüfte im Rahmen dieser Antragsprüfung das Personalwesen (Personalwirtschaft, Bezugsrecht, Sozialleistungen, usw.), die Stromtarifgestaltung, die BEWAG (wirtschaftliche Entwicklung, Beteiligungsstrategie und -verwaltung, usw.) sowie deren Beteiligungen. Entsprechend dem Prüfungsantrag wurden neben der Analyse sämtlicher BEWAG-Beteiligungen im Betrachtungszeitraum Schwerpunkte auf deren Engagement bei der Burgenländischen Elektronik- und Kommunikationssysteme GmbH (BECOM), der Energiezentrale Heiligenkreuz GmbH (EZH) sowie der Burgenländischen Kabelfernsehen GmbH (BKF) gesetzt.

Der Prüfungsantrag umfasste den Zeitraum von 1993 bis 2003, welchem jedoch Grenzen durch die siebenjährige Aufbewahrungspflicht gemäß § 212 Abs. 1 HGB für Bücher und Aufzeichnungen gesetzt wurde. Dem entsprechend wurden im Personal- und Beteiligungsbereich – soweit möglich – die Daten ab 1993 erhoben und ausgewertet. Im Bereich der Beteiligungen der BEWAG wurden aus Aktualitätsgründen über den beantragten Überprüfungszeitraum hinaus auch Betrachtungen zum Geschäftsjahr 2003/2004 angestellt. Des Weiteren wurde durch den BLRH das Schwergewicht im Personalbereich auf die unmittelbare Vergangenheit gelegt, um so gezielt umsetzbare Verbesserungspotentiale aufzeigen zu können. Behandlung im Landtag am 30.06.2005.

(3) Prüfungsbericht über die Förderungen des Landes und der WiBAG an 26 Unternehmen.

Im Rahmen dieser Antragsprüfung wurden die Förderungen des Landes Burgenland und der WiBAG an 26 im Prüfantrag namentlich genannten Unternehmen sowie die mögliche Bevorzugung von Klienten von acht im Prüfungsantrag namentlich genannten Steuerberatungskanzleien bei der Fördervergabe überprüft. In diesem Zusammenhang wurden die Geschäfts-

beziehungen der WiBAG und ihrer Tochterunternehmen zu diesen 26 Unternehmen einer Prüfung unterzogen. Weiters untersuchte der BLRH die wirtschaftlich relevanten Verbindungen zwischen einem ehemaligen WiBAG-Vorstand und WiBAG-Aufsichtsrat zu den 26 Unternehmen. Behandlung im Landtag am 20.12.2005.

(4) Prüfungsbericht zur Verwendung und Wirksamkeit der vom Land gewährten Förderungsgelder an gemeinnützige Bauvereinigungen.

Die Prüfungsschwerpunkte lagen zum einen auf der Aufbau- und Ablauforganisation der Wohnbauförderung im Amt der Bgld. Landesregierung und zum anderen auf der gesetzeskonformen Verwendung der vom Land Burgenland zuerkannten Förderungsmittel an vier gemeinnützige Bauvereinigungen. Behandlung im Landtag am 20.12.2005.

3.2 Gutachten

Der BLRH erstellte gem. § 2 Abs. 1 Z 6 Bgld. LRHG ein Gutachten über die Gebarung des Bgld. Müllverbandes (BMV). Das Gutachten wurde am 13.05.2005 gem. § 8 Abs. 3 leg. cit der Bgld. Landesregierung in der Person von Herrn LH-Stv. Mag. Steindl übergeben.

Eine Zuleitung des Gutachtens an den Bgld. Landtag ist gesetzlich nicht vorgesehen.

3.3 Laufende Prüfungsverfahren

Zum 31.12.2005 waren folgende Prüfungsverfahren anhängig:

(1) Bericht über das durchschnittliche Einkommen einschließlich aller Sozial- und Sachleistungen von Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates sowie aller Beschäftigten jener Unternehmungen, die der Kontrolle des Landesrechnungshofes unterliegen.

Es lag ein Prüfungsantrag gem. § 5 Abs. 3 Z 4 Bgld. LRHG über die Kalenderjahre 2002 und 2003 zugrunde.

(2) Vergaberechtliche Prüfung der Förderdatenbank der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft (WiBAG).

Es lag eine Initiativprüfung gem. § 5 Abs. 2 Bgld. LRHG vor. Anlass waren die im Zuge der Prüfung der „Förderungen des Landes und der WiBAG an 26 Unternehmen“ getroffenen Wahrnehmungen des BLRH. Die Vergabe der WiBAG - Förderdatenbank wurde aus inhaltlichen wie zeitlichen Erwägungen einer gesonderten Einschau unterzogen.

(3) Überprüfung der Gebarung der BELIG – Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH unter besonderer Berücksichtigung von § 4 Bgld. LRHG.

Es lag ein Prüfungsantrag gemäß § 5 Abs. 3 Z 3 Bgld. LRHG vor.

(4) Überprüfung der BELIG – Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung des Unternehmens ab dem Zeitpunkt der Gründung sowie einer Risikoabschätzung, planmäßigen Entwicklung und einer zu erwartenden Rentabilität.

Es lag ein Prüfungsantrag gemäß § 5 Abs. 3 Z 3 Bgld. LRHG zugrunde.

(5) Überprüfung der Aktivitäten der Bgld. Landesregierung im Zusammenhang mit dem geplanten Bau der S7.

Es lag ein Prüfungsantrag gemäß § 5 Abs. 3 Z 4 Bgld. LRHG vor.

3.4 Tätigkeitsbericht 2004

Der Tätigkeitsbericht über das Jahr 2004 wurde vom Bgld. Landtag in seiner 56. Sitzung vom 28.04.2005 einstimmig zur Kenntnis genommen.

3.5 Begutachtungen

Der BLRH begutachtete 2005 folgende Gesetzes- und Verordnungsentwürfe:

(1) Gesetzesentwürfe:

- Bgld. Gesundheitswesengesetz,
- Bgld. Landesbetreuungsgesetz,
- Änderung des Bgld. Sozialhilfegesetzes 2000,
- Änderung des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes.

(2) Verordnungsentwürfe:

- Verordnung der Bgld. Landesregierung, mit der der Anpassungsfaktor in ruhe- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten für das Jahr 2006 festgesetzt wird.

3.6 Sachverständige

(1) Die Beziehung externer Experten hat sich auch 2005 als effektives Instrument der Prüfungstätigkeit des BLRH erwiesen, was überdies zu einem Wissenstransfer zu den Mitarbeitern des BLRH beitrug.

(2) Im Rahmen der Ausübung seiner Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit hat der BLRH im Jahre 2005 gem. § 6 Abs. 4 Bgld. LRHG externes Expertenwissen in folgenden Bereichen einbezogen:

- Datenschutzrecht,
- Vergaberecht,
- Prüfungsunterwerfung einer Beteiligung der WiBAG iSd. § 2 Abs. 1 Z 3 Bgld. LRHG,
- Wirtschaftsprüfung.

(3) Weiters wurden durch das Amt der Bgld. Landeregierung, Stabsstelle Verfassungsdienst, Rechtsauskünfte u.a. zum Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz erteilt.

3.7 Prüfungsergebnisse

(1) Quantitative Prüfungsergebnisse (Auszug):

- Bei der Überprüfung der Therme Stegersbach stellte der BLRH fest, dass die richtliniengemäße Ausfinanzierung des Ressorts zum Zeitpunkt der Genehmigung der Förderungen nicht nachgewiesen werden konnte. Aufgrund von Liquiditätsproblemen mussten die Förderungen in weiterer Folge um EUR 4,72 Mio. aufgestockt werden.¹⁴
- Durch eine Ausübung der Kontrollrechte der WiBAG hätten die finanziellen Probleme des Ressorts Stegersbach schon früher erkannt und ein Schlagend-Werden der Haftung iHv. EUR 7,27 Mio. vermieden werden können.
- Die WiBAG verursachte durch verspätete Zahlung des schlagend gewordenen Darlehens, für welches die WiBAG treuhändig für das Land Burgenland die Haftung übernommen hatte, einen Mehraufwand an Zinsen iHv. EUR 80.000.

¹⁴ darin enthalten war u.a. die Aufnahme eines Darlehens gegen WiBAG - Haftung iHv. EUR 7,27 Mio.

- Im Rahmen der Überprüfung der BEWAG wurde hinsichtlich der Auswirkungen des Stromlieferungsvertrages 2004 auf das Budget 2003/2004 ein außerplanmäßiger Mehraufwand gemäß der IST-Abrechnung von rd. EUR 1,53 Mio. festgestellt.
- Weiters stellte der BLRH fest, dass der BEWAG - Vorstand hinsichtlich des Anteils erwerbs an der Jennersdorfer Kraftverteilungsanlagen GmbH von der Genehmigung durch den AR abgewichen und einen strategischen Aufschlag von 20% auf den von einem Gutachter ermittelten Unternehmenswert gewährte. Der BLRH verwies auf die sich aus dieser Gegenrechnung ergebende Amortisationsdauer von mind. 19,3 Jahren.

(2) Qualitative Prüfungsergebnisse (Auszug):

Nicht alle Ergebnisse der Prüfungs- und Beratungstätigkeit des BLRH sind quantifizierbar. Wesentliche Empfehlungen und Feststellungen sind auf eine künftige, optimierte Aufgabenerfüllung der geprüften Stellen abgestellt.

- Aufgrund der fehlenden Kontrollrechte beim Thermenressort Stegersbach empfahl der BLRH, künftig finanzielle Beteiligungen an Unternehmen durch Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten abzusichern und auf eine Ausgeglichenheit zwischen Chancen und Risiken zwischen allen Vertragspartnern zu achten.
- Der BLRH empfahl, anlässlich der Übernahme von Unternehmen oder des Eingehens von Beteiligungen Due-Diligence-Prüfungen in wirtschaftlicher, rechtlicher und erforderlichenfalls auch technischer Hinsicht durchzuführen.
- Entscheidungen mit wirtschaftlichen Auswirkungen auf eine ganze Region sollten künftighin zeitlich so gefasst werden, dass den regionalen Wirtschaftsbetrieben auch der erforderliche Reaktionsspielraum gegeben werden kann.
- Im Prüfungsbericht betreffend die BEWAG empfahl der BLRH, die für Bezugsmaßnahmen gewährten Mittel an objektiven, transparenten Bedarfskriterien zu orientieren. Die Entlohnung der Mitarbeiter sollte sich primär nach den eigenen Gehaltstabellen richten und nur in Ausnahmefällen davon abweichen.
- Die Gewährung von Erfolgsprämien und Boni sollte von einer überdurchschnittlichen Zielerreichung abhängig gemacht werden.
- Im Falle der nebenberuflichen Geschäftsführer der BEWAG-Beteiligungen wurde empfohlen, ein einheitliches Entlohnungsschema zu entwickeln, welches nur den tatsächlichen Mehraufwand über die bestehenden Dienstverhältnisse hinaus abdecken sollte.
- Der BLRH vertrat die Auffassung, dass auch die BEWAG-Mitarbeiter zum Erhalt der Netzinfrastruktur beitragen sollten.
- In Ansehung der schwierigen Verhandlungen mit dem Stromlieferanten, sowie ungünstiger Rahmenbedingungen (z.B. Trockenheit) empfahl der BLRH für künftige Vertragsverhandlungen in einem dynamischen Umfeld (Preisvolatilität des freien Strommarktes) nachteiligen Effekten durch marktconformes, rasches Handeln zu begegnen.
- Im Zuge der Prüfung der Förderungen des Landes und der WiBAG an 26 Unternehmen regte der BLRH an, dass die WiBAG sich an Entscheidungen der Beurteilungskommission in allen Einzelheiten zu halten hatte und empfahl, die Beschlüsse dieses gesetzlich legitimierten Gremiums künftig ohne dessen Ermächtigung nicht mehr abzuändern.

- Weiters regte der BLRH an, im Falle von Haftungsübernahmen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit eines Unternehmens mit telfristige Plan- und Vorausschaurechnungen einzufordern und die wirtschaftliche Entwicklung der behafteten Unternehmen auch nach Haftungsübernahme selbst weiter zu verfolgen. Dadurch könnte das Risiko des Schlagend-Werdens von Haftungen rechtzeitig erkannt und ein daraus resultierender Schaden möglichst reduziert werden.
- Im Prüfungsbericht über die widmungsgemäße Verwendung und Wirksamkeit der vom Land gewährten Förderungsgelder an gemeinnützige Bauvereinigungen regte der BLRH bei der Bearbeitung der Wohnbauförderungsakten eine effizientere Nutzung des Elektronischen Aktes („E-LAK“) an.
- Weiters wurde die Bereitstellung ausreichender Personalressourcen empfohlen.

4. Projekte

4.1 Qualifizierungsmaßnahmen

(1) Als Kooperationsprojekt aller Landesrechnungshöfe Österreichs und dem Kontrollamt der Stadt Wien wurde unter der Federführung des BLRH mit der Fachhochschule des BFI in Wien gemäß § 14 a Abs. 4 FHStG¹⁵ der Lehrgang zur/zum „Akademischen RechnungshofprüferIn“ entwickelt. Der Lehrgang schließt – nach positiver Absolvierung aller Teilprüfungen - mit dem Grad einer/eines „Akademischen RechnungshofprüferIn“ ab. Mit diesem Bildungsprojekt wurde zumindest in Österreich Neuland betreten.

(2) Der dreisemestrige Lehrgang startete Ende November 2004. Neben zwei Mitarbeitern des BLRH nahmen Mitarbeiter der Landesrechnungshöfe von Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und dem Kontrollamt der Stadt Wien an dieser Lehrveranstaltung teil. Weiters wurde der Lehrgang von drei Mitarbeitern des Amtes der Bgld. Landesregierung besucht.

(3) Die Teilnahme von zwei Mitarbeitern des BLRH am Lehrgang zum „Akademischen RechnungshofprüferIn“ erforderte im Jahr 2005 den zeitlichen Aufwand von 72 Arbeitstagen.

4.2 Tagungen der Landeskontrolleinrichtungen

(1) Auch 2005 wurden halbjährlich Treffen der Leiter der Landeskontrolleinrichtungen durchgeführt, an denen traditionell auch der Präsident des Rechnungshofs teilnimmt. Ziel dieser Tagungen ist u.a. die Abstimmung der Prüfungsprogramme sowie ein Austausch zu aktuellen Themenstellungen.

(2) Im Rahmen der Konferenz vom 14.06.2005 wurde zwischen den Kontrolleinrichtungen eine Vereinbarung betreffend deren verstärkter Zusammenarbeit geschlossen. Weiters wurde eine Prüferausbildung des Rechnungshofs in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsuniversität Wien vorgestellt.¹⁶

(3) Anlässlich der Tagung am 17.10.2005 wurde von den Rechnungshöfen eine Stärkung der Finanzkontrolle mit folgenden Eckpunkten gefordert:

¹⁵ Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz - FHStG) idF. BGBl. I Nr. 110/2003.

¹⁶ Professional MBA Public Auditing.

- Senkung der Beteiligungsgrenze für eine Prüfungsunterwerfung von 50% auf 25%,
- Einbeziehung der Direktförderungen der EU in die Prüfungszuständigkeit der Rechnungshöfe,
- Schaffung einer selbständigen Prüfungskompetenz für die Rechnungshöfe für alle Gemeinden (Entfall der Mindestzahl von 20.000 Einwohnern).

5. Berichtspublikationen

5.1 Veröffentlichung

(1) Gemäß § 8 Abs. 1 u. 2 Bgld. LRHG hat der BLRH Berichte nach deren Zuleitung an den Landtag, die Landesregierung, die geprüfte Stelle und ggf. einen Antragsteller „in geeigneter Weise zu veröffentlichen“.

Der BLRH bediente sich dazu seiner Homepage als auch der Präsentation im Rahmen von Presseaussendungen.¹⁷

(2) Die Prüfungsergebnisse im Zusammenhang mit der vorübergehenden Schließung der Therme Stegersbach wurden vom BLRH im Rahmen einer Pressekonferenz vorgestellt.

6. Budget

6.1 Voranschlag 2005

Für das Jahr 2005 waren Gesamtausgaben von EUR 673.100 und Gesamteinnahmen von EUR 39.200 veranschlagt. Die veranschlagten Gesamtausgaben setzten sich wie folgt zusammen:

Ansatz	VA 2005
Leistungen für Personal	482.800
Ausgaben für Anlagen, Ermessensausgaben	3.600
Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben	102.300
Sonstige Sachausgaben, Ermessensausgaben	84.400
Gesamtausgaben	673.100

Quelle: Teilrechnungsabschluss BLRH; Amt der Bgld. Landesregierung – Abt. 3

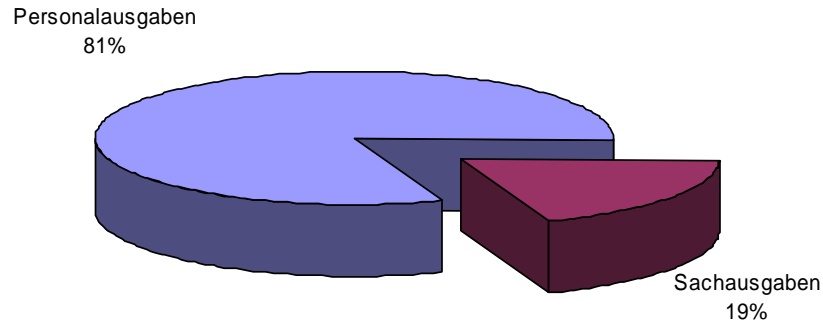
Die veranschlagten Gesamteinnahmen betrafen die Pensionsbeiträge.

¹⁷ www.blrh.at.

6.2 Rechnungsabschluss 2005

Die Gesamtausgaben des BLRH lt. RA 2005 betragen rd. EUR 515.934. Der überwiegende Teil der Gesamtausgaben entfiel dabei auf die Personalausgaben.

Gesamtausgaben lt. RA 2005



Quelle: Teilrechnungsabschluss BLRH; Amt der Bgld. Landesregierung – Abt. 3

Die Entwicklung des BLRH - Budgets stellte sich wie folgt dar:

Ansatz	VA+NVA 2005	RA 2005
Leistungen für Personal	472.800	315.269
Ausgaben für Anlagen, Ermessensausgaben	100	0
Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben	102.300	102.828
Sonstige Sachausgaben, Ermessensausgaben	92.900	97.837
Gesamtausgaben	668.100	515.934
Gesamteinnahmen	39.200	22.209
Gesamtausgaben	668.100	515.934
Jahresergebnis	- 628.900	- 493.725

Quelle: Teilrechnungsabschluss BLRH; Amt der Bgld. Landesregierung – Abt. 3

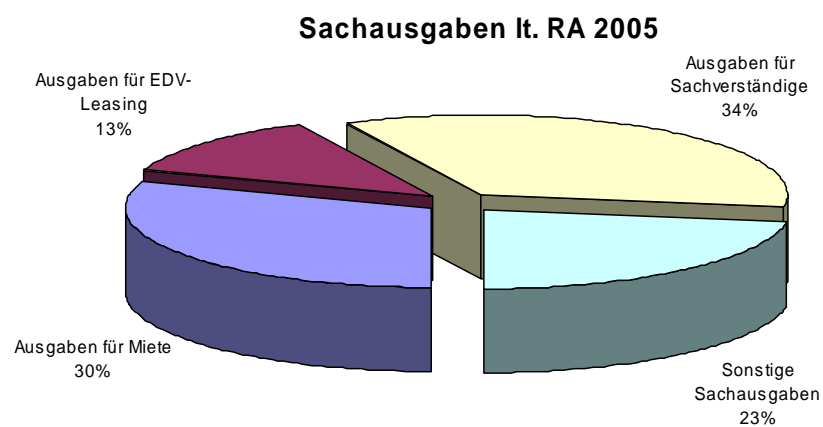
6.3 Personalausgaben

Die Personalausgaben (Bewirtschafter Landeshauptmann) setzten sich aus den Ausgaben für den Direktor des BLRH und die Bediensteten im BLRH zusammen. Insgesamt waren im VA 2005 dafür EUR 575.100 veranschlagt. Der RA 2005 ergab Personalausgaben in der Höhe von EUR 418.097. Daraus resultierten Minderausgaben iHv. EUR 157.003.

6.4 Sachausgaben

In den Sachausgaben (Bewirtschafter Landtagspräsident) wurden die Ansätze "Ausgaben für Anlagen" und "Sonstige Sachausgaben, Ermessensausgaben" zusammengefasst. Insgesamt waren im VA (inkl. NVA) 2005 EUR 92.900 budgetiert. Der RA ergab Ausgaben von EUR 97.837. Die Mehrausgaben in der Höhe von EUR 4.937 wurden durch die Auflösung von Rücklagen abgedeckt.

Die Sachausgaben lt. RA 2005 gliederten sich wie folgt:



Quelle: Teilrechnungsabschluss BLRH; Amt der Bgld. Landesregierung – Abt. 3

Eisenstadt, im März 2006
Der Landes-Rechnungshofdirektor
Dipl. Ing. Franz M. Katzmann eh.